

## nach § 63 der Verfassungsurkunde:

10. der Superintendent zu Leipzig;
11. ein Abgeordneter des Kollegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Kapitels;
12. die Besitzer der vier Schönburgschen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
13. zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern;
14. zehn vom König nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15. die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16. die erste Magistratsperson in sechs vom König unter möglichster Berücksichtigung aller Teile des Landes nach Gefallen zu bestimmenden Städten;
17. fünf vom König nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

## nach den von der Deputation aufgestellten Richtlinien:

10. unverändert.
11. fällt weg.
12. unverändert.
13. zwölf auf sechs Jahre gewählte Abgeordnete der Besitzer von ländlichen Gütern.
14. fällt weg, siehe aber unten zu 17.
15. die erste Magistratsperson der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen;
16. die durch Vertreter der wahlberechtigten Gemeinden auf 6 Jahre gewählten ersten Magistratspersonen oder Gemeindevorstände von 6 Stadt- und Landgemeinden;
17. zehn vom König nach freier Wahl aus allen Kreisen des Volkes und unter Berücksichtigung aller Teile des Landes auf Lebenszeit ernannte Mitglieder;
18. mehr als 12 auf 6 Jahre gewählte Abgeordnete des Handels, der Industrie und des Gewerbes;
19. auf 6 Jahre gewählte Abgeordnete der Arbeiterschaft, der Lehrer- und Beamtschaft, der Privatbeamten und der freien Berufe;
20. ein Abgeordneter, der von den ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule zu Dresden, der Bergakademie zu Freiberg und der Forstakademie zu Tharandt auf 6 Jahre gewählt wird.